



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6122-002721

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Grunderwerbsteuer auf selbst bewohntes Wohneigentum abzuschaffen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass Wohnen im Eigentum im Alter die günstigste Wohnform sei und dem Aufbau der Alterssicherung diene. Weil auf diese Weis auch weniger Sozialleistungen in Anspruch genommen würden, würden auch die öffentlichen Haushalte entlastet. Einen Ausgleich für Steuerminderinnahmen könne zudem durch höhere Steuern auf Spekulationsobjekte erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 211 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner an, und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das BMF führt in seiner Stellungnahme aus, dass mit den Bundesländern in der Vergangenheit eine Flexibilisierung der Grunderwerbsteuer erörtert und auf Arbeitsebene von Seiten des BMF ein konkreter Vorschlag für eine gesetzliche Regelung unterbreitet worden sei, ohne dass hierzu Einvernehmen hätte erzielt werden können.

Weiter weist das Ressort darauf hin, dass die Länder die Ertrags- und die Verwaltungskompetenz für die Grunderwerbsteuer innehätten (Artikel 106 Absatz 2



Nummer 3 und Artikel 108 Absatz 2 Grundgesetz – GG); ihre Belange seien daher bei Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) im besonderen Maße zu berücksichtigen. Eine Änderung des GrEStG bedürfe in jedem Fall der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 105 Absatz 3 GG). Einen Länderantrag auf Einführung einer Länderöffnungsklausel, die die Regelung eines ermäßigten Steuersatzes für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums ermöglicht hätte, habe der Bundesrat jedoch zuletzt im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) mehrheitlich abgelehnt (5:11:0).

Ergänzend macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass auch in der weiteren Vergangenheit die Idee der Förderung eigengenutzten Eigentums im Wege der Entlastung bei der Grunderwerbsteuer Gegenstand politischer Initiativen war. So war z. B. in einem – allerdings vom Bundesrat mehrheitlich abgelehnten – Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 eine gesetzliche Ausnahmeregelung für die Länder bei der Erhebung der Grundsteuer für den Ersterwerb einer vom Eigentümer selbst genutzten Immobilie gefordert worden (Bundesrats-Drucksache 493/21). Es erfolgte hierin der nach Ansicht des Petitionsausschusses zutreffende Hinweis, dass es selbst Durchschnittsverdienerinnen und -verdienern aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise zunehmend schwerfalle, ein Eigenheim zu erwerben und auf diese Weise auch für das Alter vorzusorgen. Da die Erwerbsnebenkosten im Regelfall nur aus den persönlichen Ersparnissen bestritten werden könnten, stellten sie ein gewichtiges Hemmnis für die Bildung von Wohneigentum dar. Weiter wird auf die niedrige Wohneigentumsquote in Deutschland im OECD-Vergleich hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die vom BMF deutlich gemachten möglichen Hürden für die Realisierung einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Eingabe, möchte aber dennoch - auch vor dem Hintergrund des dargestellten Austauschs mit den Ländern und o.g. diesbezüglicher politischer Initiativen - die Bundesregierung auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam machen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zu überweisen.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.



Auch der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es um die Entlastung von Familien beim Kauf von Wohneigentum geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.